

halten und darf auch in direkten brieflichen und mündlichen Offerten sich keine willkürliche Preisermäßigung erlauben. Davon ausgenommen sind in zweite Hand übergegangene Restauflagen.

Als Ladenpreis ist zu verstehen der vom Verleger bestimmte, öffentlich bekannt gegebene und allgemein gültige Verkaufspreis des Buches.

- § 7. Die Mitglieder des Schweizerischen Buchhändler-Vereins verpflichten sich, für die Folge keine Kataloge (mit Ausnahme von wissenschaftlichen Fachkatalogen) auszugeben, in denen herabgesetzte und antiquarische Bücher gemischt mit neuen Büchern verzeichnet sind. Es dürfen also herabgesetzte und antiquarische Bücher nur mittelst besonderer Kataloge angeboten werden. Dasselbe gilt auch von Anzeigen in öffentlichen Blättern oder sonstiger Art.

In antiquarischen Katalogen und öffentlichen Anzeigen von Antiquariatsgeschäften ist die Bezeichnung „neu“ nicht gestattet. Eine Ausnahme in dieser Beziehung darf nur bei einzelnen im Restbuchhandel befindlichen größeren Werken gemacht werden. Bezeichnungen „wie neu“, „tadellos“, „ungebraucht“ sind dagegen erlaubt.

Durch Ausstellung im Schaufenster und dgl. zu ermäßigten Preisen angebotene Artikel müssen deutlich als „antiquarische“ oder „Restauflage“-Exemplare bezeichnet werden.

Von Antiquariatsgeschäften dürfen noch im regelmäßigen Handel befindliche Bücher weder in ihren Katalogen, noch in sonstigen Anzeigen teurer als 30% unter dem Ladenpreis angezeigt und verkauft werden.

Der Umtausch von Konversationslexiken, Atlanten und dgl. darf nur den Bedingungen der Verleger entsprechend stattfinden. Umtauschexemplare dürfen zu keinem höheren Preise angenommen werden, als dem von der Verlags-handlung selbst bestimmten.